

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8tes Stück vom Jahre 1855.

N^o. 29) Verordnung,

die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend;
vom 1sten Mai 1855.

Um den Besitzern kleinerer und einfacherer Kesselanlagen noch einige weitere Erleichterung zu gewähren, auch die Kosten der Beaufsichtigung der Dampfkessel im Allgemeinen so weit irgend thunlich zu vermindern, nicht minder zu Erledigung einiger im Laufe der Zeit hervorgetretener Zweifel, wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 13ten September 1849 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1849, Seite 240 fg.) und auf die Verordnung vom 25sten Juni 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1851, Seite 294), bei denen es, so weit nicht in Folgendem ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, allenthalben bewendet, verordnet, wie folgt:

§ 1. Bei allen unter § 6 der Verordnung vom 25sten Juni 1851 fallenden Dampfkesseln soll es gestattet sein, das Sicherheitsrohr höchstens bis auf das Niveau der Abdeckung der umlaufenden Feuerzüge herabreichen zu lassen. Es soll ferner genügen, wenn die lichte Weite des Sicherheitsrohres mit der lichten Weite der Oeffnung der Sicherheitsventile übereinstimmt.

§ 2. Bei transportablen Dampfkesseln ist statt anderer Sicherheitsapparate ein gut construirtes Federmanometer zulässig.

§ 3. Troctengerüste in Dampfkesselhäusern dürfen in keinem Falle über dem Kessel oder vor der Feuerung, an anderen Stellen neben dem Kessel nur in zwei Ellen Abstand von der Kesselmauerung, wenn sie von Holz sind, nur in einer Elle Abstand, wenn sie von Eisen sind, angebracht werden. Die Aufbewahrung brennbarer Gegenstände irgend einer Art in dem Raume zwischen dem Kessel und der Decke des Kesselhauses ist unbedingt untersagt.

§ 4. Wo wegen localer Hindernisse die Dampfmaschine nicht im Kesselhause selbst, oder in einem besonderen, an das Kesselhaus anstoßenden, nicht überdeckten und in allen